

# Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrkostenerstattungssatzung – FKES)

Satzung in der Fassung vom	01. Februar 2000
Gemeinderatsbeschuß vom	27. Januar 2000
Bekanntmachung am	02. Februar 2000
Satzung ausgelegt von	07. Februar 2000 bis 20. Februar 2000

<u>1. Änderung:</u> Gemeinderatsbeschluss vom:	15. November 2001, in Kraft seit 01. Januar 2002
<u>2. Änderung:</u> Gemeinderatsbeschluss vom	04. September 2003, in Kraft seit 16. Oktober 2003
<u>3. Änderung:</u> Gemeinderatsbeschluss vom	03. März 2005, in Kraft seit 17. März 2005
<u>4. Änderung:</u> Gemeinderatsbeschluss vom	24. Januar 2008, in Kraft seit 21. Februar 2008
<u>5. Änderung:</u> Gemeinderatsbeschluss vom	29. Mai 2008, in Kraft seit 12. Juni 2008
<u>6. Änderung:</u> Gemeinderatsbeschluss vom	06. September 2012, in Kraft seit 11. Oktober 2012
<u>7. Änderung:</u> Gemeinderatsbeschluss vom	13. März 2014, in Kraft seit 01. April 2014
<u>8. Änderung:</u> Gemeinderatsbeschluss vom	13. September 2018, in Kraft seit 01. Oktober 2018



# Gemeinde Geltendorf

Landkreis Landsberg am Lech

## **Achte Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrkostenerstattungssatzung – FKES) vom 24.09.2018**

Aufgrund Art. 28 BayFwG erlässt die Gemeinde Geltendorf folgende Satzung:

### **§ 1 Änderung**

(1) In § 1 Abs. 2 wird die folgende Nummer eingefügt:

5. Sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren die willentlich in Anspruch genommen werden.

(2) In § 1 wird folgender Absatz eingefügt:

- (5) Einsätze und Hilfeleistungen für folgende Religiöse- oder Brauchtumsveranstaltungen wird kein Kostenersatz erhoben:

1. Palmsonntag
2. Christi Himmelfahrt
3. Fronleichnam
4. Mariä Himmelfahrt
5. Allerheiligen
6. Volkstrauertag
7. Totensonntag
8. Maibaumfest (einschließlich Verbringen)
9. Maiandacht
10. Magdalenenfest
11. St. Martinsumzug
12. Waldweihnacht
13. Fahrzeugsegnung
14. Vereinsjubiläum
15. Faschingsumzug
16. Flurumgang/Bittgang
17. Einweihung Denkmäler/Statuen
18. Aktionstage Evakuierungsübung Schule / Brandschutzerziehung Kindergärten
19. Fahnenweihe
20. Partnerschaftsjubiläen der Vereine
21. Dorffest
22. Pfarrfest

(3) Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren wird wie beigefügt geändert.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2018 in Kraft.

Geltendorf, den 24.09.2018

  
Wilhelm Lehmann  
Erster Bürgermeister



# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Anlage Feuerwehrkostenerstattungssatzung - FKES)

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen. Die Kosten für die Inanspruchnahme der Atemschutzgerätewerkstatt werden nach Nummer 6 abgerechnet.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden bei einer Nutzungs-dauer bei einer durchschnittlichen jährlichen angefangenen Kilometer Wegstrecke von von Fahrleistung von 1.000 km und einer für ein für ein Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %

---

a) Löschgruppenfahrzeug LF 8 ohne Rettungsspreizer	25 Jahren	6,10 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 16	25 Jahren	7,94 €
c) Mehrzweckfahrzeug MZF	20 Jahren	3,17 €
d) Löschgruppenfahrzeug LF 10	25 Jahren	6,10 €
e) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	20 Jahren	4,75 €

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für ein bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %

---

a) Löschgruppenfahrzeug LF 8 ohne Rettungsspreizer	102,05 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 16	143,15 €
c) Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 €
d) Löschgruppenfahrzeug LF 10	102,05 €
e) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	86,73 €

Die bei Sicherheitswachen eingesetzten Fahrzeuge werden aufgrund der geringeren Inanspruchnahme (im Vergleich zu einem normalen Einsatz) nur mit 50 % des Stundensatzes der Fahrzeuge erhoben.

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät für kurzfristige Einsätze von insgesamt maximal 20 Stunden eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. Für langfristige Einsätze über 20 Stunden werden die Arbeitsstundenkosten abweichend von dieser Regelung von der Gemeinde kalkuliert und festgesetzt.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	und durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %
a) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	25 Jahren	12	34,14 €
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer incl. Atemmaske	20 Jahren	8	28,88 €
c) einen Generator 5/8 KVA	20 Jahren	10	28,30 €
d) eine Tauchpumpe TP 4/1	15 Jahren	8	15,43 €
e) eine Tauchpumpe TP 8/1	10 Jahren	8	13,34 €
f) eine Tauchpumpe TP 15/1	15 Jahren	8	23,78 €
g) einen Feuerwehrsauger	15 Jahren	12	11,04 €
h) ein Lüftungsgerät	20 Jahren	8	24,13 €
i) eine Motorsäge incl. Benzin u. Kettenöl	5 Jahren	5	13,14 €
j) einen Notstrom-Anhänger 15 kVA	20 Jahren	10	32,71 €
k) Kellerentwässerungspumpe	10 Jahren	8	8,30 €
l) Wassersauger	15 Jahren	10	14,21 €
m) Motorpumpenaggregat	15 Jahren	8	27,83 €

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

##### 4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für den Wachdienst eines ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden ein Stundensatz nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben. (derzeit beträgt eine stündliche Sicherheitswache 13,70 €)

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

#### 5. Abweichende Regelungen

Abweichend von Nr. 1 und 2 dieses Verzeichnisses werden für die Beseitigung eines Wespennestes unabhängig von der Art des eingesetzten Fahrzeugs grundsätzlich Streckenkosten sowie Ausrückestundenkosten für ein TSF berechnet.

#### 6. Sonstige Gebühren

a) Füllen von Atemluftflaschen (Preßluft) pro Liter	0,93 €
b) Überprüfung der Atemschutzgeräte (Preßluftatmer) pro Gerät	16,70 €
c) Sprühmittel „Wespen-Ex“ je Liter	6,03 €
e) Überlassen von Schlauchmaterial B und C je Stück und Tag	3,02 €
f) Ölbindemittel incl. dessen Entsorgung bis 25 Liter pro Liter	1,86 €
(Mengen über 25 Liter werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.)	